



**Elfte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-25.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Es wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet, d. h. allen Modulen sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet.“
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Höchststudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang acht Semester und im Masterstudiengang sechs Semester. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ³Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ⁴Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁵Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁷Noch ausstehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Studienabschluss
(1) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines ‚Bachelor of Science (B.Sc.)‘ in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: ‚Bachelor of Science (Univ. Bamberg)‘ bzw. ‚B.Sc.(Univ. Bamberg)‘.
(2) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird in dem Studiengang der akademische Grad eines ‚Master of Science (M.Sc.)‘ in Psychologie erworben. ²Der akademische Grad

kann jeweils auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: ‚Master of Science (Univ. Bamberg)‘ bzw. ‚M.Sc. (Univ. Bamberg)‘.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer schriftlicher Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn
 - a) die Immatrikulation im Bachelor- bzw. im Masterstudiengang Psychologie nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist oder
 - c) die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweilige Modulteilprüfung nicht nachgewiesen werden oder
 - d) die bzw. der Studierende die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Psychologie gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst und folgender Satz fünf angefügt:
„⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ⁵Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.“
- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. In § 16 Absatz 1 wird Satz 2^{*)} gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Sätze ändert sich entsprechend.

7. In § 17 Absatz 4 wird in der Aufzählung als neue Nr. 1. wie folgt aufgenommen, die

*) redaktionell am 18.5.2017 berichtigt/Abt. II

bisherige Nummerierung ändert sich entsprechend:

„1. Die Übereinstimmung der Modulhandbücher mit den Regelungen gemäß dieser Ordnung sowie die rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe der Modulhandbücher.“

8. § 23 Wird wie folgt neu gefasst:

„Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modul- bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und diese gilt als „nicht bestanden“.

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

9. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Statistik I und Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Statistik II	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Biologische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9

Persönlichkeitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie I	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie II	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Angewandte Kognitionspsychologie ¹⁾	Zum Modul: Allg. Psychologie I und Allg. Psychologie II	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Entwicklungspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Sozialpsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Empiriepraktikum	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	jeweils unbenotet: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit Hausarbeit (Projektarbeit)	8
Diagnostik	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Pädagogische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Arbeits- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Gesundheitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9

Klinische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Versuchspersonenstunden	keine	unbenotet	1
Berufsorientierendes Praktikum über 9 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	12
Modul Bachelorarbeit	Empiriepraktikum	Bachelorarbeit	12

(3) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Klinische Biopsychologie	keine	6
Angewandte Entwicklungspsychologie	keine	6
Schulpsychologie und Beratung	keine	6
Angewandte Persönlichkeitspsychologie	zum Modul: Persönlichkeitspsychologie	6
Angewandte Gesundheitswissenschaften	keine	6
Psychopathologie	keine	6
Angewandte Sozialpsychologie	zum Modul: Sozialpsychologie	6
Angewandte Statistik	zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden und Statistik II	6
Methoden in der Anwendung	zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden und Statistik II	6

Einführung in die kognitive Neurowissenschaft	keine	6
Denken und Handeln in komplexen Situationen	zum Modul: Allg. Psychologie I und II	6
Angewandte Klinische Psychologie	keine	6
Anwendung diagnostischer Grundlagen	keine	6

²In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit erbracht wird. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Wählbar sind ferner das Modul „Englisch für Humanwissenschaften 1“ oder das Modul „Englisch für Humanwissenschaften 2“ gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁵Entsprechende wissenschaftssprachliche Kompetenzen, die in anderen modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden, sind anrechenbar.

- (4) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit,
 - die jeweilige Bearbeitungszeit einer Projektarbeit.
- (6) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen ist. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für

diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

10. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Diagnostik (Vertiefung)	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	12
Klinische Wissenschaften	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Kognition, Bildung und Entwicklung	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Personal- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Fachübergreifendes Modul	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	15
Modul Masterarbeit	keine	Masterarbeit	30

- (3) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind drei Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Modulgruppen zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Entwicklung und Entwicklungsstörungen (Modulgruppe: Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9
Instruktion und Beratung (Modulgruppe: Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9
Kognitionspsychologie (Modulgruppe Kognition, Bildung und Entwicklung)	keine	9
Personalauswahl (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	keine	9
Personalentwicklung (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	keine	9
Neuropsychologie (Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)	keine	9
Evidenzbasierte Psychologische Psychotherapie (Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)	keine	9

²Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

- (4) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner ein fachübergreifendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Fachübergreifendes Modul Neurologie	keine	9
Fachübergreifendes Modul Angewandte Personalentwicklung	keine	9
Fachübergreifendes Modul Kognitive Informatik	keine	9

Fachübergreifendes Modul Gesundheit am Arbeitsplatz	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychologische Ästhetik	keine	9
Fachübergreifendes Modul Psychologie und Literatur	keine	9

² Die jeweilige Modulprüfung wird nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Referat mit Hausarbeit. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

(5) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des fächerübergreifenden Moduls gemäß Abs. 4 die Modulgruppe Wissenschaftssprachen (9 ECTS-Punkte) absolviert werden. ²Im Rahmen dieser Modulgruppe sind folgende Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar:

- Englisch für Humanwissenschaften 1 (6 ECTS-Punkte),
- Englisch für Humanwissenschaften 2 (6 ECTS-Punkte),
- Sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten (jeweils 3 ECTS-Punkte) nach Maßgabe des Modulhandbuchs, sofern wissenschaftssprachliche Kompetenzen vermittelt werden, die hinsichtlich ihrer Niveaustufe den Modulen Englisch für Humanwissenschaften 1 oder 2 entsprechen.

³Wählbar sind ferner fachwissenschaftliche Module der Psychologie, die in einer Fremdsprache gelehrt und geprüft werden:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Fremdsprachliches Seminar modul Psychologie I	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Fremdsprachliches Seminar modul Psychologie II	keine	Referat oder Hausarbeit	3
Fremdsprachliches Seminar modul Psychologie III	keine	Referat oder Hausarbeit	3

- (6) Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (7) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
 - die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit,
 - die jeweilige Bearbeitungszeit eines Portfolios.
- (8) ¹Sofern das Modulhandbuch vorsieht, dass Prüfungsleistungen auf unterschiedliche Weise erbracht werden können, ist im Modulhandbuch verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die jeweils zur Auswahl gestellten Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden sind konkret zu benennen. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017